

Satzung zum Bürgerbudget* der Gemeinde Schondorf am Ammersee

Präambel

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schondorf am Ammersee folgende Satzung:

§ 1 BÜRGERBUDGET*

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch:

- (1) Die Bereitstellung eines gesonderten Budgets.
- (2) Die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen.
- (3) Die Abstimmung über eine Vorauswahl, die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt wird.

§ 2 HÖHE DES BÜRGERBUDGETS*

(1) Die Höhe des gesonderten Budgets beträgt jährlich

2,50 € pro Einwohner*in.

- (2) Über die Verteilung des Budgets entscheidet der Gemeinderat jährlich im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung.
- (3) Aus diesem Budget werden sowohl die Kosten für Werbung als auch die Zuwendungen bestritten.

^{*} In allen Fällen bedeutet in diesem Text Bürgerbudget das Budget für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schondorf am Ammersee

§ 3

VORSCHLAGSRECHT

- (1) Jede in Schondorf am Ammersee mit Erstwohnsitz gemeldete natürliche Person, die das 14.Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die ihren Sitz in Schondorf am Ammersee hat, ist berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch eingereicht werden. Die Vorschläge sind an die

Gemeinde Schondorf am Ammersee Rathausplatz 1 86938 Schondorf am Ammersee

oder per E-Mail an: vg@schondorf.de zu richten.

(3) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum anzugeben.

§ 4

VORSCHLAGSFRIST

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget* des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget* ein.
- (3) Stichtag ist der: 30.September

§ 5

BEHANDLUNG DER VORSCHLÄGE

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft. Die Verwaltung erstellt eine fachliche Stellungnahme und entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Vorschläge können während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Schondorf am Ammersee, Rathausplatz 1, 86938 Schondorf am Ammersee und im Internet auf der gemeindeeigenen Homepage eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er bis zum Stichtag (§ 4) bei der Gemeinde eingegangen ist,
 - b) der oder die Einreicher*in zur Einreichung berechtigt sind (s.§ 3),

- c) er dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Gemeinde Schondorf am Ammersee zuordenbar ist,
- d) er innerhalb eines Kalenderjahres umsetzbar ist,
- e) er von der*dem Projekteinreicher*in umgesetzt und von ihr*ihm für mindestens drei Jahre betreut wird,
- f) er durch Formulierung oder Benennung kein Geschlecht ausgrenzt,
- g) er keine direkte Wirtschaftsförderung oder Zuwendung für private Zwecke darstellt, dem Gemeinwohl dient und frei zugänglich und erfahrbar ist,
- h) er klima- und umweltverträglich ist,
- i) die Umsetzung nicht bereits vom Gemeinderat beschlossen wurde,
- j) ein bereits gefasster Beschluss des Gemeinderats der Umsetzung nicht entgegensteht,
- k) er einen gemeindlichen Zuschuss von 50 % des zur Verfügung stehenden Budgets nicht überschreitet,
- I) der oder die Einreicher*in hierzu eine schlüssige Kostenkalkulation beigefügt hat, die auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhaltet. Ist diese nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, wird die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.

§ 6 ERMITTLUNG DER PROJEKTE

- (1) Die eingereichten Vorschläge werden von der Verwaltung nach § 5 Abs. 3 auf ihre Gültigkeit sowie auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft.

 Ist ein Vorschlag auszuschließen, wird er aus der Vorschlagsliste entfernt.
- (2) Die Präsentation der gültigen Vorschläge soll nach Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Präsenz-Veranstaltung stattfinden. Zusätzlich soll eine öffentlich zugängliche Ausstellung die einzelnen Vorschläge zeigen.
- (3) Die Ermittlung der Vorauswahl (Beste Zehn), die dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgelegt wird, erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung auf eigens dafür hergestellten Wahlkarten.
- (4) Zur Abstimmung über die geprüften, gültigen Vorschläge sind alle Einwohnerinnen und Einwohner ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch schriftliche, geheime Abstimmung. Jede abstimmende Person hat mehrere Stimmen. Die Anzahl der möglichen Stimmen ist auf den Wahlkarten vermerkt. Die möglichen Stimmen können entweder auf mehrere Vorschläge verteilt oder für einen Vorschlag abgegeben werden. Wird die Anzahl von 10 Vorschlägen aufgrund von Stimmengleichheit überstiegen, so entscheidet bei den übersteigenden Vorschlägen das Los. Die Auslosung findet in der Woche nach der Stimmabgabe öffentlich im Rathaus statt. Sie wird vom Ersten Bürgermeister und der Geschäftsstellenleiterin der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee durchgeführt. Das Ergebnis der Auslosung wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

- (5) Vorschläge, die nicht mindestens 10% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten haben, werden nicht in die Vorauswahl aufgenommen.
- (6) Das Ergebnis der Vorauswahl stellt einen Vorschlag der Einwohner*innen für den Gemeinderat dar. Dieser trifft die letztendliche Entscheidung, welches der Projekte mit welcher Summe bezuschusst wird. (s. §2 Abs. 2). Die Ablehnung einzelner Vorschläge durch den Gemeinderat ist zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf einen gemeindlichen Zuschuss besteht nicht.
- (7) Vom Gemeinderat beschlossene Projekte können entsprechend ihrer Position in der Liste der abgestimmten Projekte (Reihung erfolgt nach der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen) realisiert werden, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist.

Soweit Projekte aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets* wieder als Vorschläge eingereicht werden.

§ 7 INFORMATION DER EINWOHNER*INNEN

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien und der Homepage der Gemeinde Schondorf am Ammersee über das Bürgerbudget*, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der genehmigten Projekte.

§ 8 UMSETZUNG

- (1) Die Vorschläge, die als Projekte in das Bürgerbudget* aufgenommen wurden, müssen im Laufe des Folgejahres umgesetzt werden. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und rechtsaufsichtlich behandelte Haushaltssatzung voraus.
- (2) Projekte, die nicht innerhalb des Projektjahres umgesetzt werden, verlieren den Anspruch auf Förderung. Nicht genutzte Gelder werden in das Bürgerbudget* des Folgejahres übertragen, wenn kein anderes Projekt nachrückt.
- (3) Die Projekteinreicher*innen sind über die Realisierung des Projektes berichtspflichtig.

§ 9 JAHRESABSCHLUSS

(1) Über den Stand der Realisierung der Projekte wird regelmäßig im Gemeinderat berichtet. Im Rahmen der Bürgerversammlung wird über die umgesetzten und abgeschlossenen Vorschläge des jeweiligen Jahres berichtet.

- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets* durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen und erhöhen somit das Budget.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch unabweisbare Mehrausgaben prüft die Gemeindeverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget* des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung verliert ihre Gültigkeit mit dem Tag des Inkrafttretens.

Schondorf am Ammersee, den 18.08.2021

Alexander Herrmann Erster Bürgermeister

L. Humann